

Klausur in Juristischer Methodenlehre, 15 Punkte

stud. iur. Tom Lorenz Triadan

Die Klausur ist in der Veranstaltung Juristische Methodenlehre im Wintersemester 2024/2025 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei PD Dr. Andreas Dieckmann, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Teil 1: Fragen und Definitionen

(2 Punkte je Antwort, insgesamt bis zu 20 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Welche beiden Gegenstände hat die „juristische Methodenlehre“?

Die juristische Methodenlehre umfasst die Rechtsquellenlehre und die konkrete Rechtsanwendung.

2. Was versteht man unter „Selbstregulierung im Privatrecht“?

Selbstregulierung im Privatrecht meint, dass nicht von staatlicher Seite, sondern durch Einwilligung, Einverständnis und Einigung der privaten Parteien reguliert wird. Man ist also für sich selbst verantwortlich.

3. Worin sieht die „ökonomische Analyse des Rechts“ die Aufgabe der Rechtsanwendung?

Die ökonomische Analyse des Rechts sieht die Aufgabe der Rechtsanwendung in der ergebnisorientierten möglichst ökonomischen Auslegung im Sinne der besten Allokation. Das heißt, der, der am effektivsten mit bestimmten Mitteln umgehen kann, sollte diese auch für das Gemeinwohl aller zur Verfügung haben. So führt der Eigennutz dieser Person letztlich im Sinne einer unsichtbaren Hand zur Wohlstandssteigerung der Allgemeinheit.

4. Was versteht man unter dem „äußeren System“, was unter dem „inneren System“?

Das äußere System hat Bedeutung in der systematischen Auslegung. Es umschreibt die rahmenggebende Einheitlichkeit der Werteordnung des Gesetzes. Das innere System beschreibt gewissermaßen die innerliche Kohärenz der Sollensnormen.

5. Nennen Sie zwei der Kollisionsregeln zur Klärung von Gesetzeskonkurrenzen!

Als Beispiele für Kollisionsregeln zur Klärung von Gesetzeskonkurrenzen gibt es die Subsidiarität und die Spezialität

(*lex specialis*). Bei der Subsidiarität tritt die entsprechende Norm hinter einer anderen zurück. Bei der Spezialität ist die Voraussetzung gegenüber anderen Normen spezieller und hat somit Vorrang.

6. Was ist das Ziel der historischen Gesetzesauslegung und in welche drei Bereiche lässt sie sich dabei untergliedern?

Das Ziel der historischen Auslegung ist, den Willen des historischen Gesetzgebers zu ergründen. Sie wird unterteilt in die historisch-soziologische, die dogmengeschichtliche und die konkret-historische Auslegung.

7. Beschreiben Sie den Inhalt einer „teleologischen Reduktion“!

Bei einer teleologischen Reduktion ist der Wortlaut einer bestimmten Norm zu weit gefasst und im Sinne eines auf Vernunft basierenden Rechtssystems bedarf es einer Verengung des Wortlauts auf den Telos bzw. den Sinn und Zweck der Norm. Der Wortlaut wird also auf den Telos reduziert.

8. Worin besteht nach der objektiven Theorie die Grenze für eine Gesetzesauslegung?

Nach der objektiven Theorie ist die Grenze der Gesetzesauslegung der Wortlaut. Dieser umschließt die Abwägungsmöglichkeiten bzw. den Diskursraum für Gerechtigkeitsvorstellungen.

9. Was versteht man unter „Urteilsheuristiken“ und „kognitiven Verzerrungen“?

Urteilsheuristiken sind gedankliche Abkürzungen in der Entscheidungsfindung. Kognitive Verzerrungen sind geistige Abweichungen von der *ratio* (Vernunft) innerhalb des Entscheidungsprozesses.

10. Beschreiben Sie den „Anker-Effekt“ („anchoring“)!

Der „Anker-Effekt“ beschreibt den Fakt, dass Menschen dazu tendieren, sich nur schwer von der ersten erlangten Information zu einer Fragestellung wieder zu lösen.

Teil 2 – Gesetzesauslegung (insgesamt bis zu 80 Punkte)**Sachverhalt:**

Alissa (A) möchte sich ein neues Notebook kaufen und stößt bei ihrer Suche im Internet auf ein Gerät, das der gewerbliche Versandhändler Bernd (B) auf seiner Homepage anbietet. Als Gegenleistung für das Notebook, das sich A auf der Website des B ausgesucht hat, vereinbaren A und B die „Zahlung“ einer entsprechenden Anzahl von Bitcoins. Nachdem A die Bitcoins an B gezahlt hat, liefert B das Notebook an A. A ist mit ihrem Kauf jetzt, wo sie das Notebook erstmals in den Händen hält, jedoch unzufrieden. Sie möchte deshalb ihre Willenserklärung auf Abschluss des Kaufvertrags mit B widerrufen und „Rückzahlung“ der Bitcoins verlangen.

A könnte gemäß § 312g Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zustehen und deshalb nach § 355 BGB einen Anspruch auf „Rückzahlung“ der von ihr an B geleisteten Bitcoins haben. Dafür müsste § 312g BGB im Verhältnis zwischen A und B jedoch überhaupt anwendbar sein. Das richtet sich nach § 312 Abs. 1 BGB. Denn danach gelten die „Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels“, d. h. des Untertitels 2 (§§ 312 – 312m BGB) und damit § 312g BGB nur dann, wenn es um einen Verbrauchervertrag geht, bei dem sich der Verbraucher „zu der Zahlung eines Preises verpflichtet“ hat. Ein Verbrauchervertrag im Sinne des § 310 Abs. 3 BGB liegt hier vor. So ist A Verbraucherin (§ 13 BGB) und B Unternehmer (§ 14 BGB). Fraglich ist hier jedoch, ob sich A als Verbraucherin „zu der Zahlung eines Preises verpflichtet“ hat, indem sie mit B vereinbart hat, das Notebook mit Bitcoins zu „bezahlen“.

Aufgabenstellung:

Legen Sie mithilfe der juristischen Methoden das Tatbestandsmerkmal „zu der Zahlung eines Preises verpflichtet“ in § 312 Abs. 1 BGB aus.

Anmerkung zum Sachverhalt:

Bei Bitcoins handelt es sich um eine Kryptowährung und damit nicht um Geld als gesetzlichem Zahlungsmittel. Als virtuelle Währung unterfällt sie dem Begriff „digitale Darstellung eines Werts“.

Gesetzesmaterialien:

Die §§ 312 Abs. 1, 327 Abs. 1 BGB sowie die Gesetzesmaterialien zu §§ 312 Abs. 1, 312 Abs. 1a, 312 Abs. 1a S. 1 BGB-E (Seite 34 a.E. und Seite 35 der Drucksache 19/27653) wurden abgedruckt.

Anmerkung zu den Gesetzesmaterialien:

§ 312 Abs. 1 BGB-E entspricht der Gesetzesfassung von § 312 Abs. 1 BGB.

BEARBEITUNG**Auslegungshypothese:**

Bei der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Menge der Kryptowährung Bitcoin könnte es sich um eine Verpflichtung zur „Zahlung eines Preises“ im Sinne des § 312 Abs. 1 BGB handeln.

A. Gesetzesauslegung**I. Wortlautauslegung**

Zunächst ist hier der Wortlaut zu betrachten. Im engen Sinne ist zu sagen, dass mit dem Ausdruck des § 312 Abs. 1 BGB mit der Verpflichtung zur „Zahlung eines Preises“, ein monetärer Kaufpreis im Sinne von Geld als gesetzliches Zahlungsmittel gemeint ist. Kryptowährungen wie Bitcoin sind

allerdings gesetzlich nicht als Geld zu charakterisieren, sondern fallen als virtuelle Währung unter den Begriff der „digitalen Darstellung eines Werts“. Im engen Sinne fällt Bitcoin also nicht unter den Wortlaut des § 312 Abs. 1 BGB. Im weiten Sinne ist allerdings zu sagen, dass der § 312 Abs. 1 BGB nicht ausdrücklich von Geld im monetären Sinne spricht, sondern lediglich von einem „Preis“. Abstrakt gesehen ist ein Preis auch nur das Ergebnis aller wertbildenden Faktoren. Unter dieser weiten Auslegungsweise des Wortlauts könnten Bitcoins als Kryptowährung auch unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen. So kann man sich auch zur Zahlung von Bitcoins verpflichten.

II. Systematische Auslegung

Aus systematischer Sicht ist anzumerken, dass der Anwen-

dungsbereich des § 327 Abs. 1 S. 1 BGB bezüglich Verbraucherverträgen über digitale Produkte ebenfalls die Formulierung „Zahlung eines Preises“ innehat. Dies wird in der Norm des § 327 Abs. 1 S. 2 BGB dadurch modifiziert, dass ein Preis in diesem konkreten Untertitel auch eine „digitale Darstellung eines Werts“, d. h. auch Kryptowährungen umfasst. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unter normalen Bedingungen Kryptowährungen nicht unter das Tatbestandsmerkmal eines „Preises“ subsumiert werden können und hier nur in einem speziellen Fall (*lex specialis*) eine derartige Subsumtion gestattet wird.

Aus systematischer Sicht umfasst das Tatbestandsmerkmal des „Preises“ aus § 312 Abs. 1 BGB also keine Kryptowährungen wie Bitcoin.

III. Historische Auslegung

Aus historischer Sicht lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf den § 312 Abs. 1 BGB den Begriff des „Preises“ intendiert offengelassen hat bzw. hier keine Einschränkungen im Sinne einer Legaldefinition erbracht hat, was dafürspricht, mehr als nur die klassischen Verständnisse eines „Preises“ darunter subsumieren zu dürfen.

Außerdem hat er spezifisch für die §§ 312 ff. BGB ebenso angemerkt, dass mit „Preis“ i. S. d. §§ 312 ff. BGB zwar jedenfalls Geldleistungen gemeint sind, aber auch digitale Darstellungen eines Wertes, d. h. auch Kryptowährungen wie Bitcoin, bei vorhandener vertraglicher Vereinbarung ebenfalls den Tatbestand sinngemäß erfüllen und somit gemäß dem Willen des Gesetzgebers auch unter den § 312 Abs. 1 BGB und das Tatbestandsmerkmal zur Verpflichtung zur Zahlung eines Preises zu subsumieren sind. Die historische Auslegung billigt mithin, dass Bitcoins unter das Tatbestandsmerkmal des „Preises“ i. S. d. § 312 Abs. 1 BGB subsumiert werden können, sofern eine vertragliche Vereinbarung besteht. Sie erklärt allerdings auch, dass dies nicht eindeutig dem Paragraphen zu entnehmen ist.

IV. Teleologische Auslegung

Zuletzt ist der Telos bzw. der Sinn und Zweck des § 312 Abs. 1 BGB zu ergründen. Die §§ 312 ff. BGB sollen vorrangig dem Verbraucherschutz dienen und ihnen die Möglichkeit bieten, etwaig Gebrauch von einem Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 BGB machen zu können.

Hierbei geht es vor allem darum, solche Geschäfte zu erfassen, welche dem Verbraucher eine physische Ware zu kommen lassen und dem Unternehmer eine Kompensation

in Form einer Währung überschreiben. Hier hat die Art der Währung z. B. Dollar oder Euro allerdings immer mehr an Bedeutung verloren. Zusätzlich ist über die fortschreitende Digitalisierung auch der physische Aspekt der Währung immer weniger von Relevanz, sodass die meisten Verbraucherverträge heutzutage über digitale Banküberweisungen laufen und nicht mehr physisch stattfinden.

Zudem ist es für die Gefährdungslage des Verbrauchers unerheblich, ob dieser nun eine virtuelle Transaktion von Geld oder einer virtuellen Kryptowährung tätigt. Konsequenterweise müsste man also zu dem Schluss kommen, dass auch Zahlungen über digitale Darstellungen eines Wertes, d. h. Kryptowährung wie Bitcoin, unter den schützenden Normzweck der §§ 312 ff. BGB fallen, um Verbraucher zu entlasten und nicht willkürlich zu benachteiligen.

Mithin spricht der Telos des § 312 Abs. 1 BGB ebenfalls dafür, dass Kryptowährungen wie Bitcoin unter das Tatbestandsmerkmal des „Preises“ subsumiert werden sollten.

B. Auslegungsergebnis

Der enge Wortlaut widerspricht zwar der These, dass Kryptowährungen wie Bitcoin unter das Tatbestandsmerkmal des Preises fallen, der weite Wortlaut lässt allerdings eine Subsumtion zumindest abstrakt erst einmal zu. Die Systematik widerspricht der möglichen Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal, da der § 327 Abs. 1 BGB zwischen einem „Preis“ und einer „Darstellung eines digitalen Werts“ differenziert. Der historische Gesetzgeber hat allerdings deutlich gemacht, dass der § 312 Abs. 1 BGB auch für Darstellungen digitaler Werte, d. h. auch Kryptowährungen Anwendung finden soll, solange diese vertraglich als Gegenleistung vereinbart wurden.

Zuletzt spricht auch der Telos des § 312 Abs. 1 BGB für eine mögliche Subsumtion von Kryptowährungen unter das Tatbestandsmerkmal zur Verpflichtung zur Zahlung eines Preises, da es primär um den Verbraucherschutz geht und eine ähnlich gefährdete Interessenlage für den Verbraucher besteht, unabhängig davon, ob die Gegenleistung in Form von monetärem Geld oder einer virtuellen Währung besteht. Dem Telos der Norm ist in der Gesetzesauslegung traditionell die größte Bedeutung bzw. das größte Gewicht zuzuordnen.

Letztlich lässt sich konstatieren, dass der weiten Wortlautauslegung, dem Willen des historischen Gesetzgebers und dem Telos der Norm zu folgen ist, auch wenn die Systematik des § 327 BGB dem eigentlich widerspricht. So wäre der Ausschluss von Kryptowährungen wie Bitcoin vom Tatbestand des § 312 Abs. 1 BGB gem. § 242 BGB nach Treu

und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zu legitimieren und entgegen dem Willen des ursprünglichen Gesetzgebers und eigentlichen Sinn und Zweck des Verbraucherschutzcharakters des § 312 Abs. 1 BGB.

C. Subsumtion / Ergebnis für den Sachverhalt

Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass sich Alissa trotz der Zahlung in Bitcoin auf das Widerrufsrecht § 312g Abs. 1 BGB i. V. m. § 355 BGB berufen kann. Sie kann somit ihre abgegebene Willenserklärung wirksam widerrufen, womit der Vertrag als *ex nunc* nichtig bzw. untergegangen zu betrachten ist. Der Vertrag würde somit in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt werden.

VOTUM

Teil 1:

Bei der Antwort auf Frage 5 wurde die Formulierung „entsprechende Norm“ kritisiert.

Zitat des Korrektors: „Welche Norm? [H]öherrangiges Gesetz geht dem niederrangigen vor“

Teil 2:

Bei der Auslegungshypothese wurde angemerkt, dass man besser noch etwas abstrakter „digitale Darstellung eines Werts“ anstatt „Kryptowährung Bitcoin“ hätte schreiben sollen.

Zitat des Korrektors: „[B]esser allgemeiner formulieren: [D]igitale Darstellung eines Werts“

Bei der systematischen Auslegung wurde moniert, dass noch zu wenig auf den Unterschied zwischen § 312 BGB und § 327 BGB eingegangen wurde.

Zitat des Korrektors: „Noch mehr auf Unterschied zw. § 312 und § 327 eingehen“

Anmerkung:

Ein separates Schlussvotum gab es nicht.

Teil 1: 19/20

Teil 2: 74,5/80

Gesamt: 93,5 /100

Note: 15 Punkte